

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 82 vom 9. März 2020

BE Obergericht, 2020-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_82

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 82 du 9 mars 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 82 del 9 marzo 2020

Regeste

Sicherheitshaft im Nachverfahren | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1.1

A._____ wurde mit Urteil vom 31. Oktober 1988 der (damaligen) Kriminalkammer des Kantons Bern u.a. der qualifizierten Brandstiftung, versuchten Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung und der versuchten Unzucht mit Kindern schuldig erklärt und zu einer Gefängnisstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt. Am [...] tötete er während eines Vollzugsurlaubs ein [...] Mädchen. Für diese Tat wurde er am 26. August 1991 wegen Mordes schuldig erklärt und zu einer Zuchthausstrafe von 16 Jahren unter gleichzeitiger Anordnung einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug verurteilt. Am 11. April 2005 wurde A._____ von der Berufungskammer des Strafgerichts des Kantons Zug oberinstanzlich wegen Pornografie schuldig gesprochen. Er hatte im Vollzug verbotene kinderpornografische Bilddateien beschafft. Nachdem die vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahmen wegen Unzweckmässigkeit und Ungenügens abgebrochen worden waren, ordnete das (damalige) Kreisgericht III Aarberg-Büren-Erlach am 1. November 2006 die (altrechtliche) Verwahrung von A._____ an (Art. 43 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB). Am 30. November 2008 wandelte das Obergericht des Kantons Bern die altrechtliche Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme i.S.v. Art. 59 StGB um. Die stationäre therapeutische Massnahme wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 23. März 2014 um fünf Jahre verlängert.

E. 1.2

Am 26. Mai 2018 hoben die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Kantons Bern die stationäre therapeutische Massnahme wegen Aussichtslosigkeit auf. Auf die hiergegen eingereichte Beschwerde trat die Polizei- und Militärdirektion (POM) des Kantons Bern nicht ein.

E. 1.3

Mit Eingabe vom 22. März 2018 beantragten die BVD beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) die Anordnung einer Verwahrung von A._____ (Art. 62c Abs. 4 i.V.m. Art. 64 StGB). Gleichzeitig ordneten sie vollzugsrechtliche Sicherheitshaft von A._____ an (gestützt auf den damals geltende Art. 38a des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug [aSMVG; heute: Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Justizvollzug, JVG, BSG 341.1]). Auf Antrag der BVD hin bestätigte das Kantonale Zwangsmassnahmengericht am

E. 1.4

Gegen die am 12. Februar 2020 beschlossene Verlängerung der Sicherheitshaft reichte A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt B. _____, am 24. Februar 2020 bei der Beschwerdekammer in

E. 3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Tatsache, dass das Regionalgericht zu Unrecht einen Beschluss betreffend Sicherheitshaft erlassen und diesen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen hat, ist von einer Auferlage der Verfahrenskosten an den Beschwerdeführer abzusehen. Stattdessen hat der Kanton Bern die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 800.00, zu tragen. Die Entschädigung des amtlichen Rechtsvertreters für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren wird in der Regel nicht von der Beschwerdekammer, sondern vom urteilenden Sachgericht resp. der Rechtsmittelinstanz am Ende des Verfahrens festgesetzt (Art. 135 Abs. 2 StPO). Da Rechtsanwalt B. _____ weder eine Kostennote eingereicht noch sich dies ausdrücklich vorbehalten hat, wird die amtliche Entschädigung praxisgemäss nach Ermessen des Gerichts festgesetzt. Dementsprechend wird Rechtsanwalt B. _____ eine amtliche Entschädigung von pauschal CHF 1'318.25 ausgerichtet (Honorar 6 Stunden à CHF 200.00 plus Aus-

E. 4

lagen CHF 24.00 [2% des Honorars] plus MWST von 7.7%). Da der Beschwerdeführer nicht zu den Verfahrenskosten verurteilt wird, entfällt eine Rück- und Nachzahlungspflicht.

E. 5

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.